



Hist. 2° 273

**S**es Gnaden, Erb-  
 Preußen, Mazovien, Sa-  
 xeborien und Pöchernicovien, zc.  
 Erb-Marschall und Chur-Fürst, auch  
 desselben Zeit VICARIUS, Landgraf in  
 Thüringen zu Henneberg, Graf zu der Mark,  
 Ravensbei

Ich unterm 2.ten April 1737., ins Land  
 publicteurs, zu wiederholten mahlen einen  
 Generöuloses Verfahren bereuen, und binnen  
 solcher Zerschonung mit der, in denen Kriegs-  
 Rechte würcklich angeziehen, und selbige von  
 aller 2

Ob nicht zu Herzen gefasset, und zu denen  
 Regimach der Zeit von Unserer Armée meiny-  
 digern Wir doch Uns, aus besonderer gnä-  
 digsterigen Landen, als auch in dem König-  
 reich Injere sämtiliche Garden, Carnifonen,  
 Artillvon dato an, bis, und mit Ausgang  
 des nehane Deferteurs, binnen nur ermelter  
 Frist, sie mit aller Straffe verschonet blei-  
 ben soll - Pardons, und während zu dessen  
 Dauere sündigen möchten, mit extendiret,  
 noch vteurs diese Injere ihnen angebothene  
 Gnadelie ausserdem ertappet werden solten,  
 als au suchen ;

Mitlicher Weise, vorbeÿ gehen lassen wer-  
 den, & ohne die geringste Nachsicht, zu ge-  
 wartet haben Wir zu gleicher Zeit, daß solches,  
 sowohlsahre, und zwar zu jeder Frist, drey  
 Sonn- und Erb-Landen stehenden Trouppen,  
 entweden, jedesmahl drey Sonntage hinterein-  
 ander iß Patent eigenhändig unterschrieben,  
 und imber, 1740.

1

Ad Mandatum Sacræ Regiæ  
 Majestatis proprium,

J. A. v. Arnett.

*infin. J. 27  
 von L. v. L.  
 v. B. H. v. J. W. v.*

45



# SAR, Friedrich August, von SADES Gnaden, Kö-

nig in Pohlen, Groß-Herkzog in Litthauen, Neuffen, Preuffen, Mazovien, Sa-  
mogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Tschernicovien, zc.  
Herzog zu Sachfen, Jütich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erh. Marschall und Chur-Fürst, auch  
desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Reichthums, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit VICARIUS, Landgraf in  
Thüringen, Marggraf zu Meiffen, auch Ober- und Nieder-Laußis, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark,  
Ravensberg, Warth und Hanau, Herr zum Ravensstein, zc.

Ehnu hiermit kund und zu wissen: Es ist auch aus Unseren unterm 28.<sup>ten</sup> November 1735., wie auch unterm 2.<sup>ten</sup> April 1737., ins Land  
publicirten Patenten, vorhin bereits bekant, was maassen Wir denen von Unserer Armée entwichenen Deserteurs, zu wiederholten malen einen  
General-Pardon ankündigen, und denen, welche bis und mit Ausgang letztgedachten 1737.<sup>ten</sup> Jahres, ihr treuloses Verfahren bereuen, und binnen  
solcher Frist zu ihren Regimentern und Compagnien, von welchen sie desertiret, zurück kehren würden, die Verpöschung mit der, in denen Kriegs-  
Rechten gesetzten Lebens-Straffe, in Gnaden versprechen lassen, welche Gnade auch denen, so wieder revertiret, würcklich angehehen, und selbige von  
aller Abnd- und Bestrafung befreyet geblieben.

Ob Wir nun wohl wieder diejenigen sowohl, welche binnen der damahls ihnen gesetzten Frist, ihre Treulosigkeit nicht zu Herken gefasset, und zu denen  
Regimentern und Compagnien, welche sie meyneidigerweise verlassen, nicht zurück gekehret, als auch diejenigen, welche nach der Zeit von Unserer Armée meynei-  
digerweise desertiret, mit der äussersten Schärffe verfahren zu lassen, hinfängliche Ursache hätten; So haben Wir doch Uns, aus besonderer gnä-  
digsten Bewegung entschlossen, allen denen, sowohl in Unserem Chur-Fürstenthum Sachfen, und darzu gehörigen Landen, als auch in dem König-  
reich Pohlen, von denen Regimentern, Unserer daselbst stehenden Armée und Trouppen, worunter zugleich unsere sämptliche Garden, Garnisonen,  
Artillerie, Creys-Miliz, Invaliden und Commissariat begriffen, meyneidigerweise entwichenen Deserteurs, von dato an, bis- und mit Ausgang  
des nächstkommenden 1741.<sup>ten</sup> Jahres, einen General-Pardon zu ertheilen, also und dergestalt, daß, wenn sothane Deserteurs, binnen nur ermelter  
Frist, durch freywillige Rückkehr zu Unsern Regimentern und Garnisonen, ihr schweres Verbrechen bereuen, sie mit aller Straffe verpöschonet blei-  
ben sollen, welches aber keinesweges auf diejenigen, welche von dato der beschehenen Publication dieses General-Pardons, und während der zu dessen  
Dauer, vorbelegter maassen, angelegten Zeit, sich zur Desertion verleiten lassen, und solchergestalt auf Gnade sündigen möchten, mit extendiret,  
noch verhanden werden soll, in der Zuversicht, es werden die bereits von Unserer Armée ausgetretenen Deserteurs diese Unsere ihnen angebotene  
Gnade nicht aus den Augen setzen, sondern durch ihre Rückkehr, sowohl die verdiente schwere Straffe, wenn sie ausserdem ertappet werden solten,  
als auch die Schande, daß wiedrigenfalls ihre Nahmen an den Galgen geschlagen werden sollen, zu vermeiden suchen;

Allermaassen denn diejenigen, welche obgedachte ihnen zur Rückkehr gesetzte Frist, muthwilliger und freventlicherweise, vorbehey gehen lassen wer-  
den, bey ihrer Wieder-Erlangung ohnausbleiblicher Straffe, nach der äussersten Schärffe derer Kriegs-Rechte, ohne die geringste Nachsicht, zu ge-  
wartn haben sollen. Damit nun solches desto eher und gewisser zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir zu gleicher Zeit, daß solches,  
sowohl in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen, von denen Canseln, dreymahl in bevorstehenden 1741.<sup>ten</sup> Jahre, und zwar zu jeder Frist, drey  
Sonntage nacheinander, abgelesen, als auch bey denen im Königreich Pohlen, wie nichtminder in Unseren Chur- und Erb-Landen stehenden Trouppen,  
entweder nach gehaltenem Gottes-Dienst, oder durch öffentlichen Trommschlag, ebenermaassen in dreyen Fristen, jedesmahl drey Sonntage hinterein-  
ander publiciret werden solle, beförigen Orths gemeinen Befehl ertheilet. Ihrkündlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben,  
und mit Unserem Kriegs-Zinnigel bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dresden, am 21. December, 1740.

AUGUSTUS REX.



Ad Mandatum Sacrae Regiae  
Majestatis proprium,

J. A. v. Arnett.

*ms. in. J. 27. f. 141. 1741.  
aus Original  
P. v. d. Hoff d. w. März 1741. J. v. d. Hoff d. Hoff  
Johann Christoph Arnett*

106

45



Augustus Rex

Imperator Augustus... (Faint, mostly illegible text at the top of the page)

Imperator Augustus... (Faint, mostly illegible text in the upper middle section)

Imperator Augustus... (Faint, mostly illegible text in the middle section)



Imperator Augustus... (Faint, mostly illegible text in the lower middle section)

Imperator Augustus... (Faint, mostly illegible text in the lower section)

Augustus Rex



Imperator Augustus... (Faint text at the bottom left of the page)



AUGUSTUS REX



*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as a ghostly reflection of the original text.]*

AUGUSTUS REX

~~Mss. Hist. F 243~~

Hist. 2° 273

1078







8a

106

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Polen, Groß-Herzog in Litthauen, Meissen, Preussen, Mazovien, Sa-**  
**mogiten, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Ischernicovien, zc.**  
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Eugern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst, auch  
 desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Reichthens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit VICARIUS, Landgraf in  
 Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lautitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark,

**Eh**n hiermit kund und zu wissen: Es ist auch aus Unseren unterm 28.<sup>ten</sup> November 1735., wie auch unterm 2.<sup>ten</sup> April 1737., ins Land  
 publicirten Patenten, vorhin bereits bekannt, was maaszen Wir denen von Unserer Armée entwichenen Deserteurs, zu wiederhöhten mahlen einen  
 General-Pardon ankündigen, und denen, welche bis und mit Ausgang letztgedachten 1737.<sup>ten</sup> Jahres, ihr treuloses Verfahren bereuen, und binnen  
 solcher Frist zu ihren Regimentern und Compagnien, von welchen sie desertiret, zurück kehren würden, die Verschönung mit der, in denen Kriegs-  
 Nechten gesetzten Lebens-Straffe, in Gnaden versprechen lassen, welche Gnade auch denen, so wieder revertiret, würcklich angediehen, und selbige von  
 aller Ahnd- und Bestrafung befreyet geliebten.

**D**h Wir nun wohl wieder diejenigen sowohl, welche binnen der damahls ihnen gesetzten Frist, ihre Treulosigkeit nicht zu Herzen gefasset, und zu denen  
 Regimen- digerweise verlassen, nicht zurück gefehret, als auch diejenigen, welche nach der Zeit von Unserer Armée meinedigerweise  
 digsten T denen, sowohl in Unserem Chur-Fürstenthum Sachsen, und darzu gehörigen Landen, als auch in dem König-  
 reich Po- rn, Unserer dafelst stehenden Armée und Truppen, worunter zugleich Unsere sämtliche Garden, Garnisonen,  
 Artillerie- und Commissariat begriffen, meinedigerweise entwichenen Deserteurs, von dato an, bis- und mit Ausgang  
 des nechst- en, einen General-Pardon zu ertheilen, also und dergestalt, daß, wenn solthane Deserteurs, binnen nur ermelte-  
 ten Frist, d- n Unsern Regimentern und Garnisonen, ihr schweres Verbrechen bereuen, sie mit aller Straffe verschonet blei-  
 ben sollen- auf diejenigen, welche von dato der beschöhenen Publication dieses General-Pardons, und während der zu dessen  
 Dauer, noch vers- erten Zeit, sich zur Desertion verleiten lassen, und solchergestalt auf Gnade sündigen möchten, mit extendiret,  
 Gnade n- sonders durch ihre Rückkehr, sowohl die verdiente schwere Straffe, wenn sie ausserdem ertappet werden solten,  
 als auch i- falls ihre Mahnen an den Galgen geschlagen werden sollen, zu vermeiden suchen;  
 Allert- tche obgedachte ihnen zur Rückkehr gesetzte Frist, muthwilliger und freventlicherweise, vorbey gehen lassen wer-  
 den, bey- hnausbleiblicher Straffe, nach der äussersten Schärffe derer Kriegs- Rechte, ohne die geringste Nachsicht, zu ge-  
 warten h- solches desto eher und gewisser zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir zu gleicher Zeit, daß solches,  
 sowohl in- und Landen, von denen Cantzeln, drey-mahl im bevorstehenden 1741.<sup>ten</sup> Jahre, und zwar zu jeder Frist, drey  
 Sonntage- ls auch bey denen im Königreich Polen, wie nichtminder in Unseren Chur- und Erb-Landen stehenden Truppen,  
 entweder i- enst, oder durch öffentlichen Trommelschlag, ebenermaaszen in dreyen Fristen, jedesmahl drey Sonntage hinterein-  
 und mit t- gen Orths gemeinen Befehl ertheilet. Urfundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben,  
 bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dresden, am 21. December, 1740.

**REX.**



Ad Mandatum Sacrae Regiae  
 Majestatis proprium,  
 J. A. v. Arnett.



*Handwritten notes:*  
 in. d. 27. 1741  
 ...  
 ...  
 ...

